

---

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

---

Jahrgang V

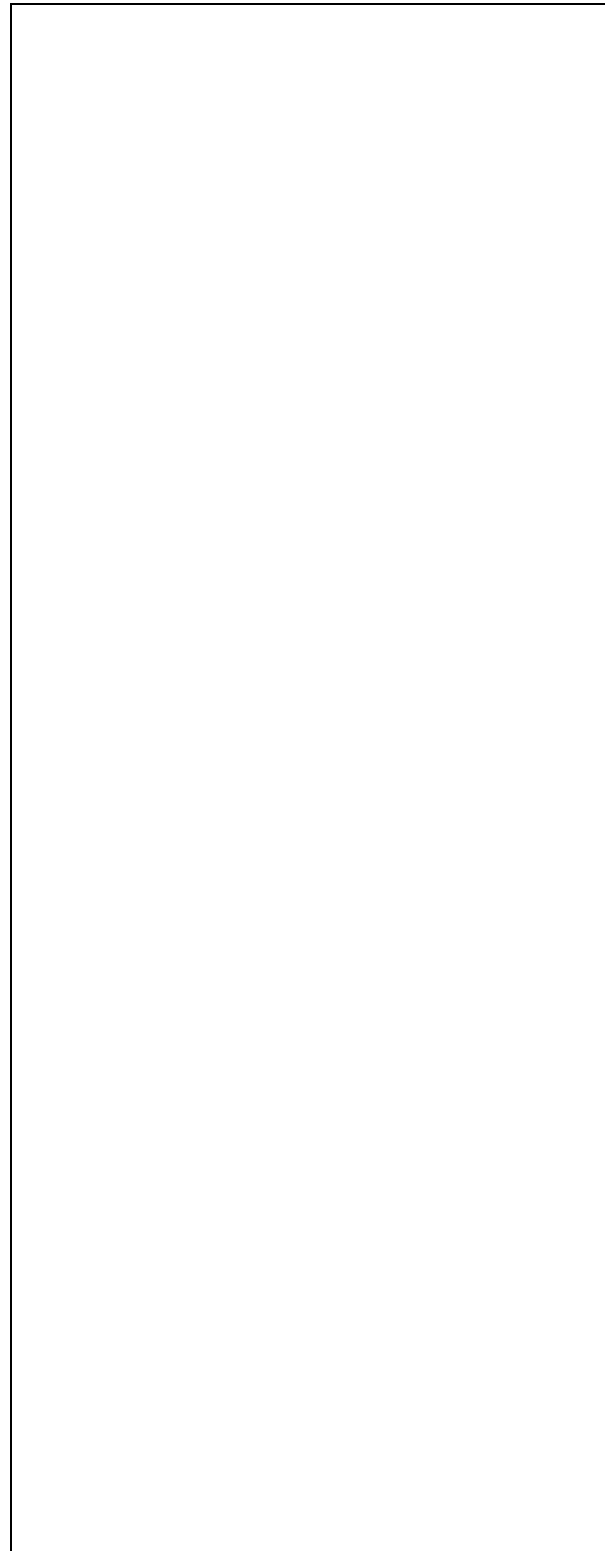
Rathenow, den 12.06.2006

Nr. 05

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 08.06.2006	Seite 24
<b>Bekanntmachung</b> über das Inkrafttreten des Bebauungs- planes „Herrenlanke“ Plan Nr. 033	Seite 25



**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

**Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 08.06.2006 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 048/06/06** DS-Nr. 048/06 Benennung des Wohnweges im Erschließungsgebiet „Herrenlanke“

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss beschließt, den Wohnweg im Erschließungsgebiet Herrenlanke in "An der Herrenlanke" zu benennen.**

**nichtöffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 062/06** Grundstücksverkauf Große Milower Str., Flur 25, Flst. 79/8 und 79/10

**DS-Nr. 045/06** Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung

**DS-Nr. 061/06** Auftragsvergabe für den Kauf eines zentralen Speichersystems für IT

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Herrenlanke“ Plan Nr. 033**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 23.11.05 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen .

Nach Erfüllung der Maßgaben durch den Beitrittsbeschluss vom 26.04.06 wird der Bebauungsplan „Herrenlanke“ Pl.Nr. 033 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens - und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 16.05.06

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister